Preußische Gesetzsammlung

Nr. 5.

(Nr. 11102.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Überweisung der Medizinalverwaltung von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Ministerium des Innern. Vom 30. November 1910.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. November d. J. genehmige Ich die Überweisung der Medizinalverwaltung von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Ministerium des Innern. Das erstgenannte Ministerium hat demnächst die Bezeichnung „Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten" zu führen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Mit der Ausführung sind die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern beauftragt.

Neues Palais, den 30. November 1910.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1911.

(Nr. 11103.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Möbisburg mit der gothaischen Kirchengemeinde Bischleben. Vom 18. November 1910.

Wegen Aufhebung der oben bezeichneten pfarramtlichen Verbindung ist durch die von den beiden hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissare, und zwar:

Königlich Preußischerseits
durch den Königlichen Konsistorialrat Karl August Ferdinand Gensen aus Magdeburg,

Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischerseits
durch den Herzoglichen Staatsrat Karl Louis Julius Wilharm aus Gotha,

folgender Staatsvertrag vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden:

§ 1.

Die pfarramtliche Verbindung der im Königreiche Preußen bestehenden Kirchengemeinde Möbisburg mit der im Herzogtume Sachsen-Coburg-Gotha bestehenden Kirchengemeinde Bischleben wird mit dem 1. April 1911 aufgehoben.

Die in der Kirchengemeinde Möbisburg bestehende Pfarrstelle wird fortan selbständig besetzt.

§ 2.

Die Kirchengemeinde Möbisburg zahlt binnen 3 Monaten nach der Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung aus dem Pfarrvermögen von Möbisburg an die Kirchengemeinde Bischleben — ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit, vielmehr lediglich aus Billigkeitsgründen und freiwillig — eine einmalige Abfindung von

5 000 Mark

geschrieben „Fünftausend Mark".

Weitere Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art stehen den Kirchengemeinden Möbisburg und Bischleben gegeneinander aus Anlaß der Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung nicht zu.

Den vorstehenden Staatsvertrag haben die beiderseitigen Kommissare in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Erfurt, den 18. November 1910.

(L. S.) Karl August Ferdinand Gensen.
Königlicher Konsistorialrat.

(L. S.) Karl Louis Julius Wilharm.
Herzoglicher Staatsrat.

(Nr. 11104.) Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 10. Februar 1911 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Möbisburg mit der gothaischen Kirchengemeinde Bischleben vom 18. November 1910. Vom 23. Februar 1911.

Ministerialerklärung.

Der von dem Konsistorialrate Karl August Ferdinand Gensen in Magdeburg als Königlich Preußischem Kommissar und dem Staatsrate Karl Louis Julius Wilharm in Gotha als Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischem Kommissar in Erfurt am 18. November 1910 unterzeichnete Staatsvertrag wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Möbisburg mit der gothaischen Kirchengemeinde Bischleben wird hiermit für Preußen nach erteilter landesherrlicher Genehmigung ratifiziert und es wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ratifikationsurkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 10. Februar 1911.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bethmann Hollweg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Gotha vom 26. November 1910 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 23. Februar 1911.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Frantzius.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 10. Januar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Tunxdorfer Deichverband in Tunxdorf im Kreise Aschendorf durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 7 S. 43, ausgegeben am 17. Februar 1911;
2. das am 16. Januar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Saaler Entwässerungsgenossenschaft in Saal im Kreise Franzburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 8 S. 39, ausgegeben am 23. Februar 1911;
3. das am 19. Januar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Frödenau-Montig in Montig im Kreise Rosenberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 9 S. 155, ausgegeben am 2. März 1911;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Januar 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Bismark—Gardelegen—Wittingen in Kalbe a. M. für die Anlage einer Kleinbahn von Diesdorf nach Wittingen und von Rohrberg über Hanum nach Zasenbeck, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 7 S. 115, ausgegeben am 18. Februar 1911, und
   der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 7 S. 37, ausgegeben am 17. Februar 1911;
5. der am 21. Januar 1911 Allerhöchst vollzogene erste Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft Dobczyn-Großlinde in Großlinde im Kreise Schrimm vom 20. Januar 1910 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 8 S. 109, ausgegeben am 14. Februar 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 0,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.